Besuch der Anstalt vielfach als einen ungerechten Druck. Ihn drücken die Lasten, aber er genießt in keiner Beziehung die Vorteile einer tüchtigen, nicht lediglich für den Beruf berechneten Bildung. Ebenso sollten tüchtige Leistungen in den Fortbildungsschulen und in den niederen Fachschulen den Eintritt in mittlere und höhere Fachschulen und selbst die Zulassung zu gewissen akademischen Studien viel mehr erleichtern als heute, wo die lediglich theoretische Schulbildung nicht nur alle Bildungswege erschließt, sondern auch alle sonstigen Privilegien für sich hat. Dieses ganze, ungemein wichtige Gebiet der Anerkennung der theoretisch-praktischen Schulung liegt allerdings schon außerhalb der nächsten Aufgaben dieser Schrift und konnte deswegen hier nur gestreift werden.

2. Die Aufgabe der Volksschule.

Eine Reihe deutscher Volksschulgesetze deklariert an der Spitze der gesetzlichen Bestimmungen die Aufgabe der Volksschule.

Württemberg.

„Zweck der Volksschulen ist religiös-sittliche Bildung und Unterweisung der Jugend in den für das bürgerliche Leben nötigen allgemeinen Kenntnissen und Fertigkeiten."

(Gesetz vom 17. August 1909.)

Hessen.

„Die Volksschule hat die Aufgabe, der Jugend durch Unterricht, Übung und Erziehung die Grundlage religiös-sittlicher und nationaler Bildung und die für das bürgerliche Leben nötigen allgemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten zu gewähren." (Gesetz vom 16. Juni 1874.)

Großherzogtum Sachsen.

„Die Volksschule hat die Aufgabe, der Jugend durch Unterricht und Erziehung die Grundlagen sittlich-religiöser Bildung und die für das bürgerliche Leben nötigen allgemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten zu gewähren."

(Gesetz vom 24. Juni 1874.)

Braunschweig.

„Die Gemeindeschulen haben als die Volksschulen des Herzogtums die Aufgabe, der schulpflichtigen Jugend unter ständiger Fürsorge für